

Kickbacks gehören den Versicherten

Stiftungsräte von Pensionskassen sind verpflichtet, in der Vergangenheit verdeckt bezahlte Kommissionen für die Versicherten zurückzuholen. Tun sie dies nicht, können sie sich strafbar machen.

Von Charlotte Jacquemart

3,6 Mio. Fr. erhalten die 12 200 Versicherten der Pensionskasse von Siemens Schweiz für verdeckte Entschädigungen, die in der Vergangenheit nicht in ihre Kasse geflossen, sondern bei einem Vermögensverwalter hängengeblieben sind. Dies entschied das Bundesgericht in einem neuen Leitentscheid (BGE 4A_266/2010) zu Retrozessionen. 3,6 Mio. Fr. ist für eine Pensionskasse viel Geld in Zeiten magerer Renditen. Über drei Instanzen erstritten hat die Rückzahlung der Stiftungsrat der Siemens-Pensionskasse. Die Kassen-Verantwortlichen von Siemens wussten wieso: Wer es nicht tut, kann sich gemäss Juristen strafbar machen.

Herausgabe trotz «Verzicht»

Retrozessionen sind verdeckte Kommissionen, die hinter dem Rücken des Kunden zwischen Finanzdienstleistern fließen. Bereits 2006 hatte das Bundesgericht in einem ersten Urteil zu Retrozessionen geurteilt, verdeckte Entschädigungen stünden den Kunden zu. Mit dem neuen Entscheid präzisiert das Bundesgericht die Sachlage: Pensionskassen können höchstens dann auf Retrozessionen verzichten, wenn sie vollumfänglich und wahrheitsgetreu über die Höhe der Zahlungen zum Voraus informiert sind.

Der Zürcher Anwalt Albrecht Langhart, der die Siemens-Pensionskasse vertreten hat, glaubt nicht, dass Siemens ein Einzelfall ist. «In den letzten

Jahren ist durch Medienberichte offenkundig geworden, dass manche Banken Retrozessionen an externe Vermögensverwalter in grosser Höhe bezahlt haben.» Langhart sieht Handlungsbedarf: «Nachdem das Bundesgericht geklärt hat, dass Retrozessionen der Pensionskasse gehören, wenn sie nicht vorgängig konkret über Umfang und Berechnungsweise informiert war, stehen Stiftungsräte und Geschäftsführer von Kassen in der Pflicht, Retrozessionen von Vermögensverwaltern zugunsten der Pensionskasse zurückzufordern.» Denn die Verantwortlichen einer Kasse hätten eine gesetzliche treuhänderische Sorgfaltspflicht. «Dazu gehört,



Arbeitnehmer müssen von ihren Pensionskassen verlangen, dass sie bezahlte Kickbacks der letzten zehn Jahre zurückfordern.

Vermögenswerte, welche Pensionskassen unrechtmässig entzogen wurden, zurückzufordern», sagt Langhart.

Die Basler Anwältin Monika Roth sieht das gleich. Roth ist eine renommierte Spezialistin auf dem Gebiet der Retrozessionen. Sie hat 2007 zum Thema ein Buch veröffentlicht. Laut Roth müssen Stiftungsräte bei entsprechenden Vertragsverhältnissen nicht nur Transparenz über gezahlte Retrozessionen und Vertriebsentschädigungen einfordern, sondern im Interesse der Versicherten auch Herausgabeansprüche geltend machen. Unterlasse es ein Stiftungsrat, Retrozessionen zurückzufordern, komme das einer Vermögens-

schädigung gleich, sagt Roth. «Der Stiftungsrat ist möglicher Täter einer ungetreuen Geschäftsbesorgung nach Strafgesetzbuch, denn er hat die Aufsicht über die Vermögensverwaltung. Dies auch dann, wenn die Vermögensverwaltung delegiert worden ist.»

Der Weg, den Pensionskassen gehen müssen, ist einfach: Sie haben gegenüber Vermögensverwalter und Bank ein Recht auf Rechenschaft bezüglich Zahlung, Empfang, Höhe von Retrozessionen. Selbst wenn sie dies gerichtlich erzwingen müssen: Steht einmal fest, wie viel Geld ihnen zusteht, können Pensionskassen wegen des neuen Urteils aus Lausanne die Herausgabe solcher Retrozessionen von den Vermögensverwaltern auch dann verlangen, wenn eine schriftliche Verzichtserklärung vertraglich vereinbart worden war. Langhart warnt Pensionskassen davor, untätig zu bleiben: «Unterlassen Stiftungsräte und Geschäftsführung von Pensionskassen diese Abklärungen bzw. die Rückführung von Retrozessionen, verletzen sie ihre Sorgfaltspflicht.» Die Organe der Pensionskasse seien für den Schaden verantwortlich, den sie der Vorsorgeeinrichtung absichtlich oder fahrlässig zufügten.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) wies die obersten Organe der Kassen bereits Ende 2007 auf die Verantwortung hin, «allfällige Rechte aus entsprechenden Vertragsverhältnissen rückwirkend für die letz-

ten zehn Jahre zu prüfen und das Amt zu orientieren». Seit 2006 verlange das BSV, dass Stiftungsräte Kenntnis über die Höhe von Retrozessionen hätten, sagt BSV-Sprecher Rolf Camenzind. Werde auf die Herausgabe der Kickbacks verzichtet, müsse eine Kasse im Anhang der Jahresrechnung die Höhe derselben offenlegen. Ab 2012 sind Art und Weise der Retrozessionen im Voraus und schriftlich festzulegen. Camenzind: «Vergütungen, die darüber hinausgehen, sind untersagt. Das Geld gehört den Versicherten.»

Finma will Gesetz

Versicherte sollten nach dem Siemens-Urteil selbst aktiv werden. Denn die Zeit drängt: Die Pflicht zur Herausgabe von Retrozessionen verjährt nach zehn Jahren, eine Rückforderung auf zehn Jahre ist möglich. Arbeitnehmer müssen über ihre Vertreter im Stiftungsrat Einfluss nehmen. Langhart: «Stiftungsräte sind gut beraten, die Anliegen der Versicherten ernst zu nehmen.»

Bei der Finanzmarktaufsicht Finma fordert man trotz des neuen Urteils eine gesetzliche Regelung. Finma-Sprecher Tobias Lux: «Viele wichtige Fragen rund um Retrozessionen bleiben nach wie vor ungeklärt. Wir erachten es daher für nötig, dass diese offenen Fragen auf der Ebene eines Gesetzes geregelt werden.» Im neuen Versicherungsvertragsgesetz ist dies für Provisionen von Maklern vorgesehen.

Rückforderung von Retrozessionen

Zürcher Pensionskasse BVK klärt ab

Das jüngste Bundesgerichtsurteil zu Retrozessionen ist das Resultat von Untersuchungen, welche die Pensionskasse von Siemens-Schweiz nach der Fusion der beiden Banken Swissfirst/Bellevue von externen Anwälten hatte durchführen lassen. Das Resultat: Die Versicherten der Siemens-Pensionskasse erhalten 3,6 Mio. Fr. von der Rechtsnachfolgerin Bellevue Group zurückerstattet.

Einen ähnlichen Weg will jetzt die kantonale Zürcher Pensionskasse (BVK)

beschreiten, die ebenfalls in die Swissfirst investiert gewesen war: Die BVK, eine der grössten Vorsorgekassen in der Schweiz, hat dazu erste Schritte eingeleitet. «Falls wir aufgrund des nun ergangenen Bundesgerichtsurteils eine Möglichkeit sehen, rückwirkend Forderungen – bei welchem Partner auch immer – geltend zu machen, werden wir dies tun. Abklärungen hierzu laufen», sagt Thomas Schönbächler, der Chef der BVK. (jac.)

KEINER FÜR ALLE.

CADILLAC. DIE EXKLUSIVSTE ALLRAD MARKE DER SCHWEIZ.



JETZT VON ATTRAKTIVEN ANGEBOTEN BEI FAHRZEUGEN AB HÄNDLERLAGER PROFITIEREN!



CADILLAC. FÜR ALLE MIT SINN FÜR EXKLUSIVITÄT.
WWW.CADILLACEUROPE.COM



Cadillac